



§1. Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt den inneren Geschäftsbetrieb der SCHÜTZENGESELLSCHAFT Waldlust Riggau e.V.. Gegenüber der Satzung unterliegt diese einem stetigen Wandel und lebt von den Änderungen, Ergänzungen und Kommentaren aller Schützenkameraden und –kameradinnen. Deshalb erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist gegenüber der Satzung, die nur durch die Mitgliederversammlung und durch notarielle Beglaubigung geändert werden kann, durch Beschluss des Schützenmeisteramts einfach anzupassen und somit zu ändern.

Die am 21. Februar 2014 durch die Mitglieder-versammlung beschlossene Satzung wurde am 13. März 2014 beim Amtsgericht Weiden unter der Nummer VR166 in das Vereinsregister eingetragen und löst die bis dahin gültige Satzung in der Fassung von 1981 ab. Gemäß § 19 der neu eingetragenen Satzung gibt sich der Verein diese Geschäftsordnung, in der alle, das Vereinsleben betreffenden Fragen geregelt werden, soweit sie nicht Bestandteil der Satzung sind.

§2. Schützenverbände

Die Schützengesellschaft Waldlust Riggau ist ordentliches Mitglied in nachstehenden Verbänden

- Bayrischer Sportschützenbund
- Bund bayrischer Schützen

§3. Erläuterung des Geschäftsjahrs

Laut Satzung ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr, beginnt am 01.01 und endet am 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres.

§4. Mitgliederaufnahme

Der Antrag zur Aufnahme in den Schützenverein wird bei der Schießaufsicht oder dem Vorstand abgegeben. Über die Aufnahme wird in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft entschieden.

Das Aufnahmedatum entspricht der Datenbankerfassung.

Widerspricht der Gesamtvorstand in der Sitzung der Aufnahme nicht, gilt das neue Mitglied als aufgenommen.

Dies wird durch die Unterschriften des 1. Schützenmeisters, des Schriftführers, des Kassiers und dem Sportleiter auf dem Antrag bestätigt.

Eine Aufnahme in den Verein ist nur mit der Erteilung einer schriftlichen Einzugsermächtigung für das Einziehung der Mitgliedsbeiträge möglich. Änderungen bei der Anschrift sowie Änderung der Kontoverbindung sind dem 1. Vorstand innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller durch den 1. Schützenmeister mitgeteilt.

Mit der Mitgliedschaft sind folgende zusätzlich zur Satzung definierten Rechte verbunden:

- Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens
- Das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

Nach der Aufnahme erfolgt die Anmeldung des Mitgliedes beim Bayerischen Sportschützenbund e.V.. Auf Wunsch des neuen Mitgliedes kann die Anmeldung auch an beide Verbände erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ändert sich dadurch entsprechend §5 Abs.3 der Satzung.

Jedes Mitglied erhält vom 1. Vorstand einem Mitgliedsausweis, den er auf Verlangen der Aufsicht vorzeigen muss.

§5. Vereinsarbeit

Jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist und den Schießstand benutzt, muss im Jahr mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten. Unter ehrenamtlichen Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins versteht man:

- Arbeitseinsätze
- Vereinsführung
- Schießaufsichten
- Festbesuche

Sollte ein Mitglied dem nicht nachkommen, wird ihm zusätzlich zum Jahresbeitrag 10 € abgebucht.

§6. Beiträge

Der Jahresbeitrag wird für den Zeitraum 01. Januar bis zum 31. Dezember erhoben.

Über die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung entschieden. Die Beiträge richten sich nach Altersstufen.

Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag anteilmäßig an den restlichen Monaten des laufenden Jahres berechnet.

Dies gilt nur bei Neuaufnahmen. Bei zusätzlichen Mitgliedschaften in anderen Verbänden während der Mitgliedschaft ist entsprechend des zusätzlichen Verbandes berechneten Beitrags zu entrichten.

Da mit dem SEPA – Lastschriftverfahren eine 8wöchige Einspruchsfrist einhergeht, wird der Jahresbeitrag für das kommende Geschäftsjahr im Oktober des laufenden Jahres mittels erteilter Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

Jungschützen sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres von den Jahresbeiträgen befreit.

Wenn die vorgelegte Lastschrift seitens des Kreditinstituts nicht eingelöst wird, so wird das Mitglied mit den entstandenen Rücklastschriftgebühren belastet. Weitere Mahnkosten können vom

Schützenverein erhoben werden. Bei Nichtzahlung des Beitrags endet die Mitgliedschaft.

Es gelten folgende Beiträge und Gebühren:

Bis zum 18. Lebensjahr:	frei
Personen ab dem 18. Lebensjahr:	60,00 €
mit Mitgliedschaft im BBS zusätzlich:	40,00 €
Personen ab dem 60. Lebensjahr:	45,00 €
Aufnahmegebühr, einmalig:	60,00 €
Standwartung für Mitglieder	1,00 €/ pro Tag
Standgebühr für Nichtmitglieder bis .38 Spezial	10,00 €/ pro Tag
Standgebühr für Nichtmitglieder GK und VL	15,00 €/ pro Tag
Tagesversicherung	1,00 €
für Personen, die keine Versicherung nachweisen können	

Gebühren für die Teilnahme an anerkannten Wettkämpfen des Gaus, Bezirks, des Landes und des Bundes, zu denen sich ein Mitglied anmeldet oder durch sportliche Leistung erreicht, übernimmt der Schützenverein.

Bleibt das gemeldete Mitglied jedoch ohne triftigen Grund bzw. ohne Information an die Vorstandschaft dem Wettkampf fern, für den er sich gemeldet oder qualifiziert hat, so werden die dem Verein entstandenen Kosten des Startgeldes per Lastschrift eingezogen.

§7. Kleiderordnung

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich mit Vereinsaufnahme zur Anschaffung einer Vereinstracht. Das benötigte Vereinswappen für das Hemd kann im Schützenheim erworben werden.

Die Aufschriften auf der Vereinskleidung werden durch den Dienstleister des Schützenvereins erbracht.

Das Vereinswappen wird bei den Hemden und Schützenjacken auf der linken Ärmelseite des Oberarms (12 cm gemessen von der oberen Schulternaht) außen getragen.

Die Vereinskleidung muss bei allen offiziellen externen Veranstaltungen (Wettkämpfen) getragen werden. Ein T-Shirt wird bei Bedarf durch den Verein gestellt.

Die Vereinskleidung kann je Veranstaltung aus der Vereinsjacke, der Vereinsweste, der Schützenuniform oder Böllertracht bestehen.

Die Schützenuniform besteht aus

- Hut
- Schützenjacke
- Hemd/Bluse (weiß oder schützengrün)
- Krawatte (Schützenkrawatte)
- schwarze Hose/Rock
- schwarze Schuhe

Die Böllertracht besteht aus

- Hut
- Trachtenhemd (weiß)
- Trachtenhose (Leder)/Dirndl
- Trachtenstrümpfe
- Trachtenschuhe

Jungschützen/innen tragen

- Schützenweste
- Hemd/Bluse (weiß oder schützengrün)
- Schützenkrawatte
- schwarze Hose / Rock
- schwarze Schuhe

Orden und Ehrenabzeichen sollen auf der Uniform getragen werden.

Der/die Jugendschützenkönig/in trägt bei auswärtigen Schützenfesten die Jungschützenkette, die ihm/ihr bei der Königsfeier überreicht wurde.

Die Schützen-Liesl trägt bei auswärtigen Schützenfesten die Liesl-Kette, die ihr bei der Königsfeier überreicht wurde.

Der Schützenkönig trägt bei auswärtigen Schützenfesten die Königskette, die ihm bei der Königsfeier überreicht wurde.

§8. Veranstaltungen

1. Schützenfest, Böllertreffen

Alle Mitglieder, die an den offiziellen Festmärschen oder Böllertreffen teilnehmen, sind verpflichtet, die Uniform zu tragen. Es werden nur Uniformen nach den in §7 genannten Kleiderordnungen zugelassen. Personen, die die offiziellen Vertreter begleiten, benötigen keine Uniform.

2. Aktivenfest

Der Schützenverein richtet alljährlich für seine aktiven Mitglieder sowie den Förderern des Vereins ein Fest aus. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenfrei für diese Personen. Als aktives Mitglied gilt derjenige, der ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein verrichtet (z.B. Schießaufsicht, Arbeitseinsätze) oder regelmäßig an Wettkämpfen und Meisterschaften teilnimmt.

3. Liesl Event

Zur Förderung der gesellschaftlichen Zugehörigkeit zum Verein und zur festlichen Umrahmung des Königsschusses richten die weiblichen Mitglieder des Vereins unter Leitung der Damenleiterin einmal im Jahr eine Feier aus. Die Teilnahme ist freiwillig für die Mitglieder.

4. Vereinsmeisterschaft

Einmal im Jahr richtet die Schützengesellschaft Waldlust Riggau e.V. eine Vereinsmeisterschaft aus. Es werden Wettkämpfe gemäß den Regeln des BSSB und des BBS ausgetragen. Die zugelassenen Wettkämpfe werden durch Aushang im Schützenheim bekannt gegeben.

Startberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

Die Wettkämpfe finden im Zeitraum zwischen Juli und September statt.

Es gelten folgende Gebühren für die Vereinsmeisterschaft:

Jeder Wettkampf	2,- €
oder 16 Starts	20,- €
Königsschuss	18,- € (Beinhaltet das
Essen an der Königsfeier)	

Weitere Personen können gegen Entrichtung der Einlage für den Königsschuss an der Königsfeier teilnehmen.

Für die Richtigkeit der Ergebnisauswertung seines Wettkampfes ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Über die Zwischenergebnisse während der Vereinsmeisterschaft wird fortlaufend berichtet. Die Ergebnisse werden auch auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Um diese einzusehen, ist eine Zugangsberechtigung nötig, welche beim 1. Vorstand beantragt werden kann.

Die Einspruchsfrist endet eine Woche nach dem letzten Schießtag.

Die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft ist die Bedingung, dass die Mitglieder zur nächsthöheren Meisterschaft angemeldet werden können. Die Mitglieder sollten darauf achten, dass sie die Disziplinen, an denen sie an der Gaumeisterschaft teilnehmen wollen, bereits bis Ende August bei der Vereinsmeisterschaft geschossen haben. Die Anmeldung zur nächsthöheren Meisterschaft erfolgt Anfang September durch den Sportleiter. Er ist berechtigt, Anmeldungen bei denen der Wettkampf aus der Vereinsmeisterschaft fehlt, nicht zu berücksichtigen.

5. Königsschießen

Jedes Mitglied hat das Recht, während der Vereinsmeisterschaft auf die Königsscheibe zu schießen.

Am Ausschießen der Könige (Schützen-, Jugendkönig und Schützenliesl) können nur Mitglieder teilnehmen, die Mitglied in der Schützengesellschaft Riggau e.V. sind.

Schützenkönig oder Schützenliesl kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendkönig kann werden, wer zwischen 12 und 18 Jahre alt ist.

Die Auswertung der Königsscheiben erfolgt durch den 1. Vorstand und/oder einer vom Schießsportleiter beauftragten Person.

6. Königsfeier

Die Königsfeier findet am letzten Samstag im Oktober statt. Bei dieser Feier werden die Sieger der Vereinsmeisterschaft bekannt gegeben. Jeder Teilnehmer der Meisterschaft erhält eine Urkunde, in der seine Ergebnisse eingetragen sind.

Mit den Urkunden werden die von den Teilnehmern gekauften Anstecker überreicht. Die drei besten Schützen der Vereinsmeisterschaft werden mit dem Wanderpokal geehrt. Dabei erhalten die Dritt- und Zweitplatzierten eine Urkunde, der/die Erstplatzierte zusätzlich die Gravur seines Namens in den Wanderpokal.

Die Ehrung der Vereinsmeister und der Pokalsieger wird durch den Sportleiter durchgeführt.

Die Ehrung des Jugendkönigs, Schützenkönigs und der Schützenliesl wird durch den 1. Vorstand durchgeführt.

7. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar statt. An der Versammlung kann jedes Mitglied des Vereins teilnehmen. Am Versammlungstag ist eine Unterschriftenliste der Teilnehmer zu führen.

Es wird über die wirtschaftlichen, sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse aus dem vergangenen Vereinsjahr berichtet.

§9. Schießbetrieb

An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht zur Teilnahme, soweit es der Beitragspflicht nachgekommen ist und rechtliche Beschränkungen zulassen. Zeiten des Übungs- und Wettkampfschießens sind im Vereinsheim bekanntgegeben. Waffen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Bayerischen Sportschützenbundes bzw. des Bundes Bayerischer Schützen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Schieß- und Standordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden. Angetrunkenen Personen ist das Betreten der Schießstände nicht gestattet.

1. Schieß- und Standaufsichten

Alle Anwärter müssen die vorgeschriebenen Lehrgänge besuchen und erfolgreich abgeschlossen haben. Die Kosten für den Sachkunde-, Schießaufsichts- und Schießleiterlehrgang werden vom Mitglied selbst getragen.

Alle Aufsichtspersonen haben am Tag ihres Dienstes Weisungsbefugnis.

2. Schützenpass

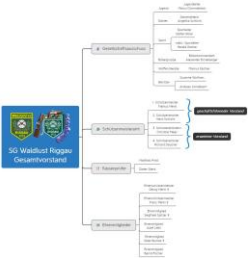
Der Schützenpass verbleibt solange beim Verein, bis das Mitglied an Meisterschaften und Wettkämpfen teilnimmt.

3. Erwerbscheinpflichtige Waffen / Pulverbedürfnisse

Neue Mitglieder können nach dem Gesetz frühestens nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit die Befürwortung zum Erwerb einer erwerbscheinpflichtigen Waffe, Munition oder Pulver erhalten. Die Bedingungen dafür sind die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und eine regelmäßige Teilnahme am Schießbetrieb.

§10. Leiterwahl der Interessensgemeinschaften

Vom Gesamtvorstand als sinnvoll erachtete Interessens-gemeinschaften (z.B. aktuell Böllerguppe und Damen) wählen ihren Vertreter im Gesellschaftsausschuss aus ihren Reihen selbst. Die Wahl hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der der Gesamtvorstand neu gewählt wird. Die Wahl des Vertreters wird durch den geschäftsführenden Vorstand protokolliert und in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgetragen.



§11. Beerdigung von Mitgliedern

Bei der offiziellen Teilnahme an Beerdigung von Mitgliedern ist die Vereinskleidung wie in §7 beschrieben zu tragen.

An der Fahne wird ein Trauerflor angebracht.

§12. Anweisungsbefugnis

Den Anweisungen der Aufsicht und des Vorstands ist Folge zu leisten.

§13. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde am 27. September 2018 in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand beschlossen und tritt somit in Kraft.

§14. Änderungen

Gegenüber der Geschäftsordnung Ausgabe 1/2018 wurden die Preise und die Abbildung des Gesamtvorstands aktualisiert.